

USUS - AUCTORITAS, AETERNA AUCTORITAS ZUSAMMENFASSUNG

Wiss. Assistent Dr. Belgin ERDOĞMUŞ

Nach Cicero Topica, 4, 23 hat das Zwölftafelgesetz (6, 3) bestimmt:

Usus auctoritas fundi biennium, ceterarum rerum annus esto.

Dieser Satz, der Vorgaenger der *Usucapio*, hat in der Periode, wo es noch kein Eigentumsbegriff als ein absolutes, unbefristetes und unbegrenztes Herrschaftsrecht gab, im Prozessrecht wichtige Rolle gespielt.

Wurde der Besitzer einer Sache, die er durch *mancipatio* erhalten hatte, vor Ablauf der einjaehrigen bzw. zweijaehrigen Frist auf Herausgabe dieser Sache verklagt, war er noch von der Gewaehrschaft (*auctoritas*) seines Vormannes abhangig. Er musste einen Vormann, von dem er die Sache erhalten hatte, veranlassen, vor Gericht zu erscheinen und die Sache anstelle des Beklagten verteidigen. Dieser Vormann konnte selbst seinen eigenen Vormann auffordern. Dieser Gewaehrenzug war nur bei Verauesserungen, die nur durch *mancipatio* geschehen, moeglich. Der wahre Sinn der *usus - auctoritas* Regel kann den Komodien von Plautus (Curculio, Poenulus) entnommen werden.

Nach Ablauf der oben erwaehten Frist ist die Stelle des Erwerbers unangreifbar geworden; er braucht nur auf ein - zweijaehrigen Besitz berufen.

Als man zum absoluten Eigentumsbegriff gelangt hatte, deutete man die Position des Erwerbers nach dem Fristablauf als Eigentum, erworben durch Ersitzung.

Die Ausnahmen der *usus - auctoritas* Regel bestanden fuer gestohlenen Sachen und fuer die Sachen der Auslaender. Der Besitzer einer gestohlenen Sache konnte niemals auf die *usus - auctoritas* Regel berufen, mit anderen Worten, er ist immer von der Gewaehrschaft des Vormannes abhaengig: Die Gewaehrschaft dauert zum Nachteil des Auslaenders ewig oder mit der spaeteren Auffassung, die Ersitzungswirkungen kamen ihm nicht zugute.